

Dritter Teil

Der Zisterzienserorden Strengerer Observanz

K. 71 Das Band der Einheit

1

Die selbständigen Klöster des Zisterzienserordens Strengerer Observanz, verstreut über die verschiedenen Teile der Welt, sind durch das Band der Liebe und durch die gemeinsame Tradition der Lehre und des Rechts miteinander vereint.

*CC ProI 3-4
K 4,1*

2

Ihre Oberen sind durch die gemeinsame Sorge für das Wohl jeder Kommunität miteinander verbunden.

*CC 1,4
K 4,2*

3

Diese Hirtensorge und die höchste Autorität im Orden üben sie als Kollegium aus, wenn sie sich im Generalkapitel versammeln.

*CC 7,2
K 77,1-2*

4

Eben diese Hirtensorge wird unter der Leitung des Generalkapitels ferner durch die Einrichtungen der Filiation und der regulären Visitation ausgeübt, und ebenso durch Zusammenkünfte der Oberen sowie die verschiedenen Dienste, die das Wohl des ganzen Ordens fördern.

K 4,2

K. 72 Die Zisterziensermönche und -nonnen Strengerer Observanz

1

Die Zisterziensermönche und -nonnen Strengerer Observanz bilden einen einzigen Orden. Sie haben Anteil an der Tradition des gleichen Erbes, sie arbeiten untereinander zusammen und leisten einander auf vielfältige Weise Hilfe, wobei sie den natürlichen Unterschieden und der Vielfalt einander ergänzender Gaben Rechnung tragen.

K 4,2

2

Alles, was sich auf die Vollständigkeit des zisterziensischen Erbes und die Strukturen des Ordens bezieht - das heißt die Konstitutionen 1-4 und 73-85 - muß sowohl vom Generalkapitel der Äbte wie von dem der Äbtissinnen behandelt werden. Wenn etwas in diesen Konstitutionen, in der Liturgie des Ordens oder in den Observanzen der Konstitutionen 17-31 zu ändern ist, muß darüber eine zustimmende Entscheidung beider Generalkapitel gefällt werden, ehe die Angelegenheit dem Apostolischen Stuhl zur Billigung vorgelegt wird.

ST 79.A.a

ST 72.2.A.

Für jede Änderung in den Konstitutionen ist eine Beratung zwischen den Kapiteln der Äbte und der Äbtissinnen anzusetzen, ehe sie dem Heiligen Stuhl zur Billigung unterbreitet wird. Eine Beratung mit dem anderen Kapitel ist ebenfalls erforderlich, um irgendein Statut ändern zu können.

3

Aufgabe des Generalabtes als Vorsitzender beider Generalkapitel ist es, die Diskussion innerhalb der Vollmachtsgrenzen eines jeden Kapitels zu halten. Ebenso steht es ihm zu, die Fragen vorzulegen, die von beiden Kapiteln zu behandeln sind.

K 82.2

Erstes Kapitel

DIE FILIATION

K. 73 Das Wesen der Filiation

Gemäß der *Carta Caritatis* sind die zisterziensischen Klostersgemeinschaften durch das Band der Filiation miteinander verbunden. Der Überlieferung entsprechend erhält die Filiation ihre juristische Gestalt in der besonderen Beziehung, die eine Gemeinde von Nonnen mit einem Kloster von Mönchen hat, dessen Abt der Pater Immediat der Nonnen wird. Paternität und Filiation kommen durch gegenseitige Hilfeleistung und Unterstützung zum Ausdruck.

K 4,2

ST 73.A

Der Kompetenz der beiden Generalkapitel steht es zu, die Ernennung des Pater Immediat für ein neues Nonnenkloster zu approbieren. Dazu ist die Zustimmung der betroffenen Gemeinden notwendig.

ST 73.B

Wenn eine Gründung zu einem rechtlich selbständigen Kloster erhoben wird, wird der Abt des Klosters, das die Paternität dafür übernommen hat, Pater Immediat.

ST 73.C

Jede Änderung der Filiation unterliegt der Entscheidung der betroffenen Gemeinden und der beiden Generalkapitel. Wenn man zu keiner Übereinstimmung kommt, muß man sich nach der Entscheidung des Generalkapitels der Äbte richten.

ST 37.B.d
ST 79.A.e

K. 74 Der Pater Immediat

K 4,2

1

Der Pater Immediat wache über den Fortschritt seiner Tochterhäuser. Unter Wahrung der Selbständigkeit des Tochterhauses soll der Pater Immediat die Äbtissin in der Ausübung ihrer pastoralen Aufgabe unterstützen, ihr helfen und die Eintracht in der Gemeinde fördern. Wenn er sieht, daß dort irgendwelche Vorschriften der Regel oder des Ordens verletzt werden, soll er, nachdem er sich mit der dortigen Äbtissin beraten hat, in Demut und Liebe die Situation zu heilen versuchen.

c 614

ST 74.1.A

Die Äbtissin bedarf der Zustimmung des Pater Immediat, um den Generalabt zu bitten, er möge einer Schwester auferlegen, sich für einige Zeit in ein anderes Kloster zu begeben.

ST 60.B

2

Bei Sedisvakanz wird der Pater Immediat in wichtigen Angelegenheiten von der Priorin zu Rate gezogen. Er ist der Vorsitzende bei der Wahl der Äbtissin. Wenn es notwendig ist, ernenne er eine *Superiorin ad nutum* nach dem Eigenrecht des Ordens.

K 39.1

K 39.2
ST 34.1.B
ST 39.2.B

ST 74.2.A

Dem Pater Immediat steht es zu, die Bedingungen für die Amtsführung einer *Superiorin ad nutum* festzulegen

ST 74.2.B

Wenn eine Äbtissin ihren Rücktritt anbietet, ist stets der Pater Immediat zu hören.

ST 40.B

ST 74.2.C

Der Pater Immediat benötigt die Zustimmung des Konventualekapitels, um den Prozeß der Absetzung einer Äbtissin aus ihrem Amt nach ST 40.B.2 zu beginnen.

3

Der Pater Immediat steht außerdem der Ablegung der feierlichen Gelübde

vor. Im Maß des Möglichen soll er während der regularen Visitation für Anfragen und Beratung leicht zugänglich sein. Er überprüft während der regularen Visitation die Buchführung des Klosters.

ST 74.3.A

Änderungen der in diesen Konstitutionen festgelegten Rechte und Pflichten des Pater Immediat unterliegen der Zustimmung des Generalkapitels der Äbte.

K. 75 Die regulare Visitation

1

Die Klöster werden vom Generalabt visitiert, sei es persönlich oder durch einen Delegierten. Bevor er einen Visitator delegiert, soll er die Äbtissin des zu visitierenden Klosters hören. Mindestens alle sechs Jahre soll er den Pater Immediat als Visitator delegieren.

K 4,2
ST 82.2.D

ST 75.1.A

Der Visitator kann sich von einer Äbtissin begleiten lassen, wenn die zu visitierende Gemeinde selbst und deren Äbtissin sowie auch der Generalabt zustimmen.

2

Ziel der regularen Visitation ist es, die pastorale Tätigkeit der Äbtissin am Ort zu stärken, zu ergänzen und, wenn erforderlich, zu verbessern, sowie die Schwestern zu ermuntern, damit sie mit erneuerter Wachsamkeit des Geistes das Zisterzienserleben fortsetzen. Dies erfordert die aktive Mitwirkung der Gemeinde. Der Visitator soll die Vorschriften des Rechts, den Geist der *Carta Caritatis* und die Richtlinien des Generalkapitels treu beobachten.

c 628,3

ST 75.2.A

Der delegierte Visitator muß Oberer eines selbständigen Klosters sein.

ST 75.2.B

Die einzelnen Klöster müssen wenigstens alle zwei Jahre visitiert werden.

ST 75.2.C

Der Visitator soll nach der Visitation innerhalb von zwei Monaten einen Bericht an den Generalabt schicken. Eine Zusammenfassung davon soll er dem Pater Immediat senden.

K. 76 Der Rektor der Nonnen

1

Den Gemeinden der Nonnen steht ein Mönch des Ordens zu Diensten, der die Aufgaben eines Rektors und Beichtvaters erfüllt. Der Pater Immediat muß nach Anhören der Äbtissin und der Nonnen dem Ordinarius des Ortes nach den Vorschriften der cann. 567 und 630 CIC einen Mönch des Ordens, der mit dem nötigen Wissen in Liturgie und Seelsorge ausgestattet ist, vorschlagen, der das Amt eines Rektors und ordentlichen Beichtvaters ausüben soll.

ST 76.1.A

Die Befragung der Gemeinde in dieser Angelegenheit soll zu bestimmten Zeiten wiederholt werden.

2

Dieser Priester erfreut sich kraft seines Amtes der in can. 566 _1 CIC aufgezählten Vollmachten. Was die Feier der Liturgie angeht, soll er mit der Äbtissin und der Gemeinde zusammenarbeiten. Er darf sich in keiner Weise in die Leitung der Gemeinde einmischen.

ST 76.2.A

Der Rektor soll, soweit möglich, enge Verbindung halten mit seiner eigenen oder mit einer anderen Gemeinde von Mönchen.

Zweites Kapitel

DIE VERSAMMLUNGEN DER OBEREN

K. 77 Das Generalkapitel der Äbtissinnen

K 71.3

1

Zu bestimmten Zeiten sollen alle Äbtissinnen an einem Ort zusammenkommen und dort über das Heil ihrer eigenen und der ihnen anvertrauten Seelen beraten. Wenn etwas in der Beobachtung der Heiligen Regel oder der Lebensweise

*K 4,2
CC 7,2*

zu verbessern oder zu ergänzen ist, sollen sie es anordnen. Sie sollen das Gut des Friedens und der Liebe untereinander erneuern und sich bemühen, das geistliche Erbe des Ordens zu hüten und seine Einheit zu wahren und zu mehren.

c 631,2

2

Die höchste Autorität im Orden üben alle Oberen aus, in ihrem eigenen Generalkapitel und nach den eigenen Konstitutionen. Den Äbtissinnen steht es zu, die Gesetzgebung für die Nonnen zu erlassen und für deren Anwendung Sorge zu tragen. Die kirchliche Leitungsgewalt über den ganzen Orden liegt beim Generalkapitel der Äbte.

c 631,2

ST 77.2.A

Jede Schwester kann dem Generalkapitel Wünsche und Vorschläge durch die eigene Äbtissin, die Regionalkonferenz oder die Regionaldelegierte unterbreiten, oder auch indem sie sich direkt an den Generalabt wendet.

c 631,3
c 633

ST 77.2.B

Aufgabe des Generalkapitels ist es, darüber zu wachen, daß die Mitglieder des Ordens, wenn erforderlich, sich ungehindert an die verschiedenen Berufungsinstanzen wenden können: d.h. an den Pater Immediat, den Generalabt, das Generalkapitel der Äbtissinnen, das Generalkapitel der Äbte oder an den Heiligen Stuhl.

c 221

ST 77.2.C

Das Generalkapitel wird gewöhnlich alle drei Jahre einberufen.

K. 78 Die Teilnehmer am Generalkapitel

Zur Teilnahme am Generalkapitel, und zwar mit Stimmrecht, sind verpflichtet: der Generalabt und die Oberen der selbständigen Klöster. Die Mitglieder des Ständigen Rates nehmen ohne Stimmrecht daran teil. Das Kapitel kann auch andere Mitglieder des Ordens einladen und ihnen sogar Stimmrecht verleihen.

c 631,2

ST 78.A

Am Generalkapitel können mit Stimmrecht teilnehmen:

a)

die Oberinnen der approbierten Gründungen, falls die Äbtissinnen der Gründungshäuser sie eingeladen haben und der Generalabt zustimmt;

b)
die Delegierten der Oberinnen, die an der Teilnahme verhindert sind;

cc 8,4

c)
Vertreterinnen der Klostersgemeinden mit Sedisvakanz, die von ihren Konventualkapiteln gewählt wurden.

ST 78.B

Am Generalkapitel können ohne Stimmrecht teilnehmen:

a)
die Delegierten der Regionalkonferenzen;

*ST 80.B.a
ST 81.B*

b)
Experten und Beobachter, die von der Zentralkommission eingeladen wurden;

c)
Der Promotor und der Vizepromotor des Generalkapitels

der Äbte und weitere vier Äbte, die von ihrem Kapitel gewählt wurden; zwei von ihnen müssen Mitglieder der Zentralkommission sein.

d)
Schon ernannte Oberinnen von zukünftigen Gründungen.

K 79 Der Aufgabenbereich des Generalkapitels

Aufgabe des Generalkapitels ist es, die neuen Klostergründungen zu approbieren, Klöster in den Orden zu inkorporieren oder den Heiligen Stuhl um Auflösung von Klöstern zu bitten, den Generalabt nach dem in K. 83.1 beschriebenen Modus zu wählen und dessen Rücktritt entgegenzunehmen.

K 67

K 83,2

ST 79.A

Außerdem ist folgendes Sache des Generalkapitels:

a)

- mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen unter Wahrung von ST 72.2.A einen Beschluß zu fassen über die Einführung von Änderungen in den Konstitutionen, bevor sie dem Heiligen Stuhl unterbreitet werden, dem auch die authentische Auslegung der Konstitutionen zusteht; *K 72,2
c 587,2*
- b) sich über den Zustand der einzelnen Gemeinden zu informieren und ihnen gegenüber die Hirtensorge auszuüben; *CC 7*
- c) die einzelnen Regionalkonferenzen zu approbieren und die Art ihrer Vertretung in den Organen des Ordens zu bestimmen; *K 81*
- d) interkapitulare Kommissionen zu errichten, ihre Mitglieder zu ernennen und ihre Arbeit zu überwachen;
- e) Änderungen der Filiationen und Verlegungen von Klöstern zu approbieren; *ST 37.B.a
ST 73.C*
- f) die Arbeitsweise des Generalkapitels festzulegen und dessen Promotorin zu wählen;
- g) das Statut für die Veröffentlichungen zu erlassen;
- h) den Gemeinden die Vollmachten zu erteilen, von denen K. 44 handelt;
- i) dem Generalpostulator die Selig- und Heiligsprechungsprozesse anzuvertrauen. *ST 84.1.D.b*
- ST 79.B
Wenn nach dem Urteil des Pater Immediat, der sich mit den Äbtissinnen der Region beraten hat, eine Klostersgemeinde nicht mehr imstande ist, neue Mitglieder auszubilden, kann das Generalkapitel das Recht, solche aufzunehmen, bis zum nächsten Generalkapitel *PC 21*

solche aufzunehmen, bis zum nächsten Generalkapitel entziehen, bei dem die Angelegenheit einer neuen Prüfung unterworfen wird.

c 647,1

K. 80 Die Zentralkommission der Äbtissinnen

Jedes Generalkapitel wählt eine Kommission, deren Aufgabe es ist, das nächste Generalkapitel vorzubereiten. Sie wird Zentralkommission genannt. Sie arbeitet unter dem Vorsitz des Generalabtes nach den vom Generalkapitel aufgestellten Richtlinien.

K 4,2

ST 80.A

Die Zentralkommission versammelt sich einmal zwischen den Generalkapiteln, oder wenn es entweder dem Generalabt oder der Mehrzahl der Mitglieder notwendig erscheint.

ST 80.B

Mitglieder mit Stimmrecht sind in dieser Kommission:

a)
der Generalabt;

b)
die Promotorin des Generalkapitels;

c)
die Vizepromotorin des Generalkapitels;

d)
die Oberinnen, die die einzelnen Regionalkonferenzen vertreten, von diesen delegiert und vom Generalkapitel gewählt wurden. Diese können nur dreimal dieses Amt ausüben;

ST 78.B.a
ST 81.B

e)
andere Personen, die vom Generalkapitel in einem besonderen Fall gewählt wurden.

ST 80.C

An den Sitzungen der Zentralkommission nehmen ohne Stimmrecht außerdem teil:

a)

andere vom Generalabt eingeladene Personen;

- b) die Mitglieder des Ständigen Rates des General-abts.

ST 80.D

In Abwesenheit des Generalabtes leitet die Promoto-rin des Generalkapitels die Zusammenkünfte der Zen-tralkommission.

ST 80.E

Die Zentralkommission bereitet das Generalkapitel vor, indem sie alle Arbeiten der Regionalkonferenzen aufeinander abstimmt.

ST 81.K

ST 80.F

Die Zentralkommissionen der Äbte und der Äbtissin-nen können gleichzeitig arbeiten, um die General-kapitel und die Generalversammlungen der Äbte und Äbtissinnen vorzubereiten.

ST 80.G

Die Zentralkommission kann eine vorläufige Ausle-gung von Beschlüssen des vorausgegangenen General-kapitels der Äbtissinnen geben.

ST 80.H

Die Zentralkommission kann in besonderen Fällen dem Generalabt die Einberufung eines außerordentlichen Generalkapitels vorschlagen.

ST 80.I

Die Zentralkommission faßt kollegial und mit abso-luter Stimmenmehrheit die Beschlüsse:

- a) die die Vorbereitung auf das folgende Generalka-pitel betreffen;
- b) bei denen es um eine vorläufige Auslegung von Be-schlüssen des vorausgegangenen Generalkapitels geht;
- c) dem Generalabt die Einberufung eines außerordent-lichen Generalkapitels vorzuschlagen.

ST 80.J

Die Zentralkommission der Äbtissinnen handelt während der Dauer ihrer Zusammenkünfte als Plenarrat des Generalabtes, der diesen in den Angelegenheiten befragt von denen ST 84.1.C handelt. In diesem Fall haben die Mitglieder des ständigen Rates Stimmrecht. Außerdem berät sich der Generalabt mit den Äbtissinnen der Zentralkommission in Fragen, die die Nonnen betreffen, vor allem in den Angelegenheiten, die in ST 84.2.A erwähnt werden.

K. 81 Die Regionalkonferenzen

Die Klöster des Ordens sind in Regionen zusammengefaßt, die vom Generalkapitel approbiert wurden. Diese Regionalkonferenzen fördern die *communio* und die geschwisterliche Zusammenarbeit in den einzelnen geographischen Bereichen und im gesamten Orden. Die Regionalkonferenzen können aus Mönchen und Nonnen zugleich gebildet sein.

K 4,2
ST 79.A.c

ST 81.A

Diese Versammlungen der Oberen und Delegierten leisten für die Vorbereitungen der Zentralkommission und des Generalkapitels ausgezeichnete Dienste. Außerdem bieten sie Gelegenheit, augenblicklich anstehende oder allgemein nützliche Fragen zu behandeln, auch wenn sie nicht den ganzen Orden betreffen.

ST 80.E

ST 81.B

Jede Regionalkonferenz wird in der Zentralkommission durch eine Oberin vertreten und kann zum Generalkapitel eine Delegierte schicken, die nicht Oberin ist.

ST 78.B.a
ST 80.B.a

ST 81.C

Diese Regionalkonferenzen bringen durch ihre Beziehungen zu den anderen Konferenzen ein Gespräch zwischen den verschiedenen Nationen und Völkern in Gang, wodurch das gemeinsame Erbe des Ordens höhere Wertschätzung erfährt.

K 4

Drittes Kapitel

DAS AMT DES GENERALABTES

K. 82 Der Generalabt

1

Als Band der Einheit im Orden fördere der Generalabt die gegenseitigen Beziehungen unter den Gemeinden sowohl der Mönche als auch der Nonnen. Er möge das Erbe des Ordens wachsam hüten, pflegen und entfalten. Vor allem aber erweise er sich als Hirte, der den Geist der Erneuerung in den Gemeinden fördert. Er soll die Klöster so häufig besuchen, wie es nach seinem Urteil notwendig ist, um die Situation des gesamten Ordens zu kennen. So wird er den einzelnen Oberen und Gemeinden wertvolle Hilfe leisten können.

2

Der Generalabt beruft die Generalkapitel ein und steht ihnen vor. In den Angelegenheiten, die ihm von diesen Kapiteln oder vom Gesetz übertragen sind, und in jenen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, handelt er, von seinem Rat unterstützt, im Namen eines jeden der beiden Generalkapitel. Er bestätigt die Wahl der Äbte und Äbtissinnen und nimmt den Rücktritt der Äbtissinnen entgegen. Er hat auch die Macht, in allem, was zum Eigenrecht des Ordens gehört, zu dispensieren. Gesetzgebende Gewalt besitzt er jedoch nicht. Er kann weder über die Güter der Gemeinden noch über die Mitglieder verfügen, sondern nur befristete Entscheidungen treffen, wo eine Notwendigkeit es fordert.

*c 620; K 72,3
ST 84.1.C*

*K 39,6
K 40*

ST 82.2.A

Der Generalabt hat mit den Mitgliedern seines Ständigen Rates seinen Sitz in Rom. Er wacht über die monastische Disziplin der

Mitglieder, die im Generalat wohnen. Für diese Gemeinde stellt er ein Statut oder eine Hausordnung auf, die den besonderen Umständen angepaßt ist, und ernennt einen Superior,

der ihm von seiner Amtsführung Rechenschaft abzugeben hat.

ST 82.2.B

Da das Generalat im Dienste des gesamten Ordens steht, soll sich jedes Haus verpflichtet fühlen, ihm Mitglieder zur Verfügung zu stellen. Die Oberen und die Gemeinden werden dem Generalabt gern helfen, wenn sie in dieser Hinsicht gebeten werden.

ST 82.2.C

Der Generalabt hat die Verantwortung für die ordentliche Verwaltung des Ordens, worüber er dem Generalkapitel Rechenschaft ablegen muß, und er vertritt den Orden beim Heiligen Stuhl.

ST 82.2.D

Der Generalabt kann alle Klöster des Ordens in eigener Person oder durch einen Delegierten visitieren, auch wenn die reguläre Visitation schon stattgefunden hat.

c 628,1
K 75,1

3

Der Generalabt wird rechtlich gesehen als der höchste Leiter (*Supremus Moderator*) eines klerikalen Instituts päpstlichen Rechts, nach den Vorschriften der Konstitutionen.

c 622

K. 83 Die Wahl des Generalabtes

1

Der Generalabt wird von den zwei Generalkapiteln, nämlich dem der Mönche und dem der Nonnen, in getrennten Sitzungen gewählt. Als gewählt gilt jener, der die absolute Mehrheit in jedem der beiden Kapitel erlangt hat. Die Wahl gilt für unbestimmte Zeit. Sie bedarf keiner Bestätigung. Der Gewählte muß im Orden entweder Abt sein oder gewesen sein.

c 625,1
K 79

ST 83.1.A

Der Generalabt muß wenigstens 40 Jahre alt sein.

ST 83.1.B

Der Generalabt behält die Stabilität in seinem Kloster und kann dort alle Rechte ausüben, die mit seinem Amt vereinbar sind. Wenn ein amtierender Abt zum Generalabt gewählt wurde, tritt die Sedisvakanz ein in dem Augenblick, in dem er die Wahl annimmt.

ST 40.c

2

Der Rücktritt vom Amt muß, um gültig zu sein, von beiden Generalkapiteln angenommen werden.

K 79

ST 83.2.A

Der Generalabt soll den Generalkapiteln, die der Vollendung seines 75. Lebensjahres am nächsten liegen, den Rücktritt von seinem Amt anbieten.

K. 84 Der Rat des Generalabtes

c 627,1

1

Der Generalabt wird in der Ausübung seines Hirtenamts vom Ständigen Rat unterstützt, der in den Angelegenheiten, die vom Recht bestimmt sind, für Mönche und Nonnen zuständig ist.

ST 84.1.A

Der Ständige Rat besteht aus vier Mitgliedern, die vom Generalkapitel der Äbte so gewählt werden, daß die größeren Sprachgruppen des Ordens vertreten sind. Sie müssen Mönche im Alter von wenigstens 40 Jahren mit mindestens 10 Jahren feierlicher Profeß im Orden sein. In jedem ordentlichen Generalkapitel werden zwei Mitglieder des Ständigen Rates neu gewählt.

K 79

ST 84.1.B

Diese Mitglieder des Ständigen Rates sind zugleich Mitglieder der Zentralkommission; wenn diese versammelt ist, fungiert sie als Plenarrat des Generalabtes.

ST 84.1.C.

Zur rechtlichen Gültigkeit seiner Handlungen bedarf der Generalabt der Zustimmung seines Rates:

K 82,2
ST 80.J

a)

um Gründungen zu approbieren und die Einrichtung eines Noviziates in Gründungen zu gestatten;

K 69.2

b)1

um den Rücktritt einer Äbtissin von ihrem Amt entgegenzunehmen;

b)2

um eine Äbtissin nach St 40.B.2 aus ihrem Amt zu entlassen;

c)

um den Prozeß der kanonischen Absetzung einer Äbtissin zu beginnen;

d)

um einem Kloster die Erlaubnis zu einem Akt der außerordentlichen Verwaltung zu erteilen;

ST 44.2.B

e)

um in außerordentlichen Fällen eine Gemeinde von einer oder zwei kleinen Horen des *Opus Dei* zu dispensieren;

ST 19.2.C

f)

um einer Nonne mit feierlichen Gelübden den Übertritt zu einem anderen Ordensinstitut zu gestatten, und ebenso um einer Professe mit ewigen Gelübden eines anderen Institutes den Übertritt zu unserem Orden zu erlauben;

K 46,2; 61

g)

um auf Bitten einer Äbtissin den Heiligen Stuhl zu ersuchen, er möge einer Nonne die Exklausur auferlegen;

ST 38.B.e
St 62.1.A

h)

um einer Professen mit zeitlichen Gelübden aus einem wichtigen Grund Dispens von diesen Gelübden zu gewähren.

K 63.1

ST 84.1.D

Seinen Rat muß der Generalabt anhören:

a)

um eine Novizin vom zweiten Jahr des Noviziats zu dispensieren;

ST 50.A

b)

um einen Generalpostulator zu ernennen, der für die ihm vom Orden anvertrauten Selig- und Heiligsprechungsprozesse sorgt.

ST 79.A.i

ST 84.1.E

Wenn es um die Entlassung einer Nonne geht, handeln der Generalabt und sein Rat als Kollegium bei der genauen Abwägung der Argumente, der Beweise und Verteidigungsgründe. Die Entscheidung muß in geheimer Abstimmung gefällt werden.

K 65
c 699,1

ST 84.1.F

Die Berichte der regulären Visitationen soll der Generalabt den Mitgliedern des Ständigen Rates mitteilen.

ST 84.1.G

Der Generalabt soll mit seinem Ständigen Rat den Anteil eines jeden Klosters an den Ausgaben für das Generalatshaus festsetzen, wobei der finanziellen Lage des jeweiligen Klosters Rechnung zu tragen ist. Dem Generalkapitel ist eine Zusammenfassung der Finanzverwaltung des Generalats vorzulegen.

ST 84.1.H

Eines der Mitglieder des Ständigen Rats soll von jedem ordentlichen Generalkapitel der Äbte ausgewählt werden, um unter der Autorität des Generalabtes das Amt eines Generalprokurators beim Heiligen Stuhl bis zum nächsten Generalkapitel auszuüben. Er hat den Generalabt über die von ihm behandelten Angelegenheiten auf dem laufenden zu halten. Er darf vom Heiligen Stuhl keine Vollmacht und kein Privileg für ein Mitglied des Ordens erbitten, wenn nicht der Generalabt oder wenigstens die Oberin der Bittstellerin zugestimmt hat.

ST 84.1.I

Ist der Generalabt verhindert, soll der Generalprokurator für die Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung sorgen.

2

Der Generalabt holt den Rat einiger Äbtissinnen ein in den Angelegenheiten, die die Nonnen betreffen.

ST 84.2.A

Die Mitglieder der Zentralkommission der Äbtissinnen sollen vor allem dann vom Generalabt befragt werden:

ST 80.J

a)

wenn es um die Beziehungen zwischen dem Orden und dem Heiligen Stuhl geht;

b)
um Gründungen der Nonnen zu approbieren;

c)
um den Prozeß der kanonischen Absetzung einer Äbtissin zu beginnen.

K. 85 Der Abt von Cîteaux

Der Abt von Cîteaux hat beim Tod des Generalabtes die Leitung des Ordens zu übernehmen. Innerhalb von drei Monaten soll er die Zentralkommissionen der Äbte und der Äbtissinnen einberufen, die den Zeitpunkt und die Themen der Generalkapitel bestimmen, von denen der neue Generalabt gewählt wird.

ST 85.A

Ist der Generalabt abwesend, führt der Abt von Cîteaux den Vorsitz beim Generalkapitel.

ST 85.B

Wenn der Generalabt wegen irgendeiner Krankheit oder aus einem anderen Grund verhindert ist, sein Amt angemessen auszuüben, ist es Sache des Abtes von Cîteaux, mit Hilfe von Fachleuten diesen Zu-

c 193.1

stand zu untersuchen und sich ein Urteil zu bilden. Wenn der Sachverhalt feststeht, benachrichtige er sofort den Generalprokurator. Mit dessen Zustimmung überlege er innerhalb eines Monats mit den Mitgliedern der Zentralkommissionen der Äbte und der Äbtissinnen, was zu tun sei.

ST 85.C

Wenn Cîteaux ohne Abt ist, nimmt der Abt des ältesten Tochterhauses dessen Stelle ein.

CC 11.3

K. 86 In der Freude des Heiligen Geistes

Das sind die Konstitutionen und Statuten für die Nonnen des Zisterzienserordens Strengerer Observanz. Möge Gott durch den Hauch des Heiligen Geistes bewirken, daß sie, von schwesterlicher Liebe und

Treue zur Kirche beseelt, durch deren Beobachtung hochherzig
voranstreben zur Fülle der Liebe, gestützt durch die Hilfe der Seligen
Jungfrau Maria, der Königin von Cîteaux.

